

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**



25002493

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

23. Dez. 2024

iA/
der Greffier **Kanzlei**

Unternehmensnr. : **436 889 186**
Gesellschaftsname
(voll ausgeschrieben) : **ELEKTRO LINDEN**
(abgekürzt) :

Rechtsform : **Aktiengesellschaft**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **4750 Bütgenbach, Malmeyder Straße Nr 57**

Gegenstand

der Urkunde : **Abänderung der Rechtsform und Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Annahme der neuen Statuten im Einklang mit dem Gesetzbuch der Gesellschaften und der Vereinigungen, Gesellschaftssitz, Rücktritte, Ernennungen**

Aus einem Protokoll der Aktiengesellschaft „ELEKTRO LINDEN“, mit dem Sitz zu 4750 Bütgenbach? Malmeyder Straße Nr 57, eingetragen im Register der juristischen Personen unter der Nummer 0436.889.186, abgehalten vor Notarin Morgane CRASSON mit dem Amtssitz zu Malmedy, welche ihr Amt im Rahmen der GmbH «Morgane CRASSON - Notarin» mit Sitz in 4960 Malmedy, Rue Abbé Peters, 32 ausübt, am 9. Dezember 2024, geht hervor, dass folgende Beschlüsse einstimmig gefasst worden sind:

ERSTER BESCHLUSS :

Der Vorsitzende legte den in Ausführung der Bestimmungen des Artikels 14:3 des Gesetzbuches der Gesellschaften und der Vereinigungen am 15. Oktober 2024 aufgestellten Bericht vor, worin der Verwaltungsrat die beabsichtigte Umwandlung der Rechtsform der Aktiengesellschaft „ELEKTRO LINDEN“ in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung begründet.

Der Vorsitzende legte den in Ausführung der Bestimmungen des Artikels 14:4 des Gesetzbuches der Gesellschaften und der Vereinigungen am 6. Dezember 2024 aufgestellten Bericht des Wirtschaftsprüfers Alain KOHNEN der GmbH "AXYLUM AUDIT", mit Sitz in 4700 Eupen, Lascheferweg Nr 30 vor, worin die zusammenfassende Aufstellung der Situation der Aktiva und der Passiva der Gesellschaft zum Datum des 30. September 2024, das heißt zu einem Datum, das weniger als drei Monate zurückliegt, aufweist.

Jeder der anwesenden Aktionäre bestätigte, von diesen beiden Berichten Kenntnis genommen zu haben.

Die Versammlung hat den Vorsitzenden von der Verlesung des Berichts des Verwaltungsrats entbunden.

Der von der GmbH "AXYLUM AUDIT" vertreten durch Alain KOHNEN, Wirtschaftsprüfer, erstellte Bericht vom 6. Dezember 2024 schließt mit den folgenden Worten:

5. Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Begutachtung sind wir nicht auf Tatsachen gestoßen, die uns zu der Annahme veranlassen würden, dass die vorgelegte zusammenfassende Aufstellung der Aktiva- und Passivasituation nicht in allen wesentlichen Aspekten in Übereinstimmung mit den in Belgien geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt wurde und dass das Reinvermögen, das in der vom Verwaltungsorgan erstellten Aufstellung der Aktiva- und Passivasituation enthalten ist, überbewertet ist in allen seinen wesentlichen Aspekten.

6. Weitere Bemerkungen

Die gesetzlichen Fristen für die Übermittlung des Berichts des Verwaltungsorgans und unseres Begutachtungsberichts konnten nicht eingehalten werden. Wir waren jedoch in der Lage, die erforderlichen Arbeiten durchzuführen.

7. Beschränkung der Verwendung unseres Berichts

Dieser Bericht wurde ausschließlich gemäß Artikel 14:4 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen im Zusammenhang mit der Umwandlung einer Kommanditgesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung wie oben beschrieben erstellt und darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 07/01/2025 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten
Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Erstellt in Eupen, den 6. Dezember 2024"

Die oben erwähnten Berichte werden dem Protokoll als Anlagen beigelegt.

ZWEITER BESCHLUSS :

Die Versammlung hat beschlossen, die Gesellschaftsform ohne Änderung der Rechtspersönlichkeit umzuwandeln und die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung anzunehmen.

Die Geschäftstätigkeit und der Gesellschaftszweck bleiben unverändert.

Die Einbringungen und die Rücklagen bleiben unverändert, ebenso wie alle Aktiva und Passiva, Abschreibungen, Verluste und Gewinne, und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung führt die von der Aktiengesellschaft geführten Geschäftsbuchungen und die Buchhaltung fort.

Jeder Aktie der Aktiengesellschaft wird gegen eine Aktie der Gesellschaft mit beschränkter Haftung getauscht.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung behält die Registrierungsnummer der Aktiengesellschaft bei der Zentralen Unternehmensdatenbank unter der Nummer 0436.889.186.

Die Umwandlung erfolgt auf der Grundlage der am 30. September 2024 festgestellten Aktiva- und Passivasituation der Gesellschaft.

Die Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist ab heute wirksam.

Durch die Umwandlung selbst wird das Mandat der Verwalter der Aktiengesellschaft „ELEKTRO LINDEN“ beendet und die Versammlung erteilt ihnen volle Entlastung von ihrem Mandat.

Alle Geschäfte, die seit diesem Tag von der Aktiengesellschaft getätigt werden, gelten als für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung getätigt, insbesondere was die Erstellung der Gesellschaftsabschlüsse betrifft.

DRITTER BESCHLUSS :

Als Konsequenz der vorangeführten Beschlüsse hat die Versammlung beschlossen, vollständig neue Statuten zu verabschieden, dies in Übereinstimmung mit dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen und welche darüber hinaus den vorangeführten Beschlüssen Rechnung tragen.

Auszug der Statuten:

Artikel 1: Bezeichnung – Form

Die Gesellschaft nimmt die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an.

Sie trägt die Bezeichnung „ELEKTRO LINDEN“.

Artikel 2. Sitz

Der Sitz befindet sich in der Wallonischen Region.

Artikel 3. Gegenstand

Die Gesellschaft hat als Gegenstand die Vermarktung, Installation, Montage und Unterhalt von Elektroinstallationen und -geräten, Elektromotoren, Haushaltsgeräten, Beleuchtungskörpern, Installationsmaterial, audio-visuellen Geräten sowie von Unterhaltungselektronikartikeln.

Die Gesellschaft hat ebenfalls als Gegenstand die Installation von Elektro-Heizanlagen, Hoch- und Niederspannungsanlagen sowie die Reparatur, den Kundendienst und den Ausbau von Kühlanlagen.

Die Gesellschaft ist zu allen zur Errichtung des Gesellschaftszwecks und -gegenstandes notwendigen oder nützlichen Geschäfte und Maßnahmen, zum Erwerb anderer sowohl gleichartiger oder ähnlicher als auch nicht gleicher und ähnlicher Unternehmen, zur Beteiligung an solchen Unternehmen, zum Abschluss von Interessengemeinschaften und zur Beteiligung an vorübergehenden oder nicht befristeten Unternehmenszusammenschlüssen sowie zur Vergabe von Lizenzen und sonstigen Rechten im In- und Ausland berechtigt.

Die Gesellschaft kann alle kaufmännischen und finanziellen Handlungen mobiliarischer und immobiliarischer Art, die mit dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar in Verbindung stehen, vornehmen.

Artikel 4. Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

Artikel 5. Einlagen – Konto der verfügbaren Eigenmittel

Als Vergütung der Einlagen wurden achthundertsechs (806) Aktien ausgegeben.

Jede Aktie verleiht das gleiche Recht bei der Verteilung der Gewinne und des Liquidationserlöses.

Artikel 8. Aktien

Alle Aktien sind nominativ, sie tragen eine laufende Nummer.

Sie werden eingetragen im Register der nominativen Aktien; dieses Register umfasst die durch das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen geforderten Angaben. Die Inhaber der Aktien sind berechtigt Kenntnis des Aktienregisters in Bezug auf ihre Aktien zu nehmen.

Dieses Aktienregister kann in elektronischer Form angelegt werden.

Bei Aufteilung des Eigentumsrechtes einer Aktie in Nackteigentum und Nutznießung werden der Nutznießer und der Nackteigentümer separat im Register der nominativen Aktien aufgeführt mit Angabe ihrer jeweiligen Rechte.

Die Übertragungen sind erst rechtsgültig gegenüber der Gesellschaft und Drittpersonen ab dem Datum ihrer Eintragung in das Register der Aktien. Den Inhabern der Aktien wird eine Bescheinigung ausgehändigt, woraus die Eintragungen hervorgehen.

Artikel 9. Unteilbarkeit der Aktien

Die Aktien sind unteilbar.

Für die Ausübung der Rechte der Aktionäre erkennt die Gesellschaft lediglich einen einzigen Eigentümer für jede Aktie an.

Falls mehrere Personen Inhaber eines Eigentumsrechtes in Bezug auf ein und dieselbe Aktie sind, so wird die Ausübung des Stimmrechtes dieser Aktien solange ausgesetzt, bis zu dem Zeitpunkt an dem eine einzige Person der Gesellschaft gegenüber als Stimmberechtigte bezeichnet wurde.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung der gegenwärtigen Statuten oder des Testamentes oder der Vereinbarung, woraus die Entstehung der Nutznießung hervorgeht, wird die Ausübung der Rechte bei einer Aufteilung zwischen Nackteigentum und Nutznießung durch den Nutznießer wahrgenommen.

Artikel 10. Übertragung von Aktien

§ 1 Freie Übertragung

Aktien können unter Lebenden oder von Todes wegen ohne Zustimmung an einen Aktionär, den Ehegatten des Übertragenden oder des Erblassers, die Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie der Aktionäre übertragen werden.

§ 2 Genehmigungspflichtige Übertragungen

Jeder Aktionär, der seine Aktien unter Lebenden oder von Todes wegen an eine andere als die im vorstehenden Absatz genannten Personen übertragen will, muss, bei Strafe der Nichtigkeit, die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Aktionäre einholen, die mindestens drei Viertel der Aktien besitzen, abzüglich der Aktien, deren Übertragung vorgeschlagen wird.

Zu diesem Zweck muss er dem Verwaltungsorgan per Einschreiben oder normaler Post oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse der Gesellschaft einen Antrag zukommen lassen, in dem die Namen, Vornamen, Berufe und Wohnsitze des oder der vorgeschlagenen Zessionare sowie die Anzahl der Aktien, deren Übertragung beabsichtigt ist, und der angebotene Preis angegeben sind.

Innerhalb von acht Tagen nach Erhalt dieses Schreibens leitet das Verwaltungsorgan den Inhalt des Schreibens per Einschreiben an alle Aktionäre weiter und fordert sie auf, innerhalb von fünfzehn Tagen schriftlich zuzustimmen oder abzulehnen, und weist darauf hin, dass diejenigen, die sich nicht äußern, als zustimmend betrachtet werden. Die Antwort muss per Einschreiben versandt werden.

Innerhalb von acht Tagen nach Ablauf der Antwortfrist teilt das Verwaltungsorgan dem Übertragenden mit, was mit seinem Antrag geschehen soll.

Die Erben und Vermächtnisnehmer, die nach dieser Satzung nicht von Rechts wegen Aktionäre werden, müssen nach denselben Formalitäten die Zustimmung der Aktionäre einholen.

Gegen die Verweigerung der Zustimmung zu einer Übertragung unter Lebenden kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Dennoch kann ein Aktionär, der alle oder einen Teil seiner Aktien übertragen will, von den Gegnern verlangen, dass sie ihm zu dem Preis abgekauft werden, den er in seiner ursprünglichen Mitteilung genannt hat, oder, falls dieser Preis bestritten wird, zu dem Preis, der von einem einvernehmlich gewählten Sachverständigen festgelegt wird, oder, falls keine Einigung über diese Wahl erzielt werden kann, durch den Präsidenten des Unternehmensgerichts, der auf Antrag der am schnellsten handelnden Partei wie in einer einstweiligen Verfügung entscheidet, wobei alle Verfahrens- und Sachverständigenkosten zur Hälfte zu Lasten des Veräußerers und zur Hälfte zu Lasten des oder der Erwerber gehen, und zwar proportional zur Anzahl der erworbenen Aktien, wenn es sich um mehrere Erwerber handelt.

Dasselbe gilt im Falle der Verweigerung der Zustimmung eines Erben oder Vermächtnisnehmers.

In beiden Fällen muss die Zahlung innerhalb von sechs Monaten nach der Ablehnung erfolgen.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten in allen Fällen von Übertragungen unter Lebenden oder von Todes wegen, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, sowohl freiwillig als auch zwangsweise (im Falle des Ausschlusses und des Ausscheidens eines Aktionärs), sowohl in Form von Nießbrauch als auch in Form von Eigentum oder Volleigentum, die sich auf Aktien oder alle anderen Wertpapiere beziehen, die zum Erwerb von Aktien berechtigen.

Wenn die Gesellschaft nur noch einen Aktionär hat, kann dieser alle oder einen Teil seiner Aktien frei veräußern.

§3 Die Aktionäre können innerhalb der Grenzen des Gesetzes und der Satzung untereinander Aktionärsbindungsverträge schließen. Diese Vereinbarungen dürfen nicht durch eine Vertragsklausel zugunsten Dritter dazu führen, dass eine nach den Statuten oder dem Gesetz erforderliche Zustimmung aufgehoben wird, es sei denn, dass alle Aktionäre an der Vereinbarung beteiligt sind und diese Zustimmung durch die Vereinbarung erteilen.

Artikel 11. Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen oder mehrere Verwalter, natürliche oder juristische Person, Aktionäre oder nicht, die für eine beschränkte oder unbeschränkte Dauer ernannt werden und die, falls sie durch die Statuten ernannt werden, die Eigenschaft als statutarische Verwalter haben können.

Die Generalversammlung ernannt den oder die Verwalter, legt deren Anzahl fest, sowie die Dauer ihres Mandats und deren Befugnisse bei mehreren Verwaltern. Falls keine Dauer festgelegt wurde, so wird vorausgesetzt, dass das Mandat für eine unbegrenzte Dauer erteilt wurde.

Artikel 12. Befugnisse des Verwaltungsorgans

Wenn es nur einen Verwalter gibt, wird ihm die gesamte Verwaltungsbefugnis übertragen, mit der Möglichkeit, einen Teil davon zu delegieren.

Wenn die Gesellschaft von mehreren Verwaltungsratsmitgliedern verwaltet wird, kann jedes Verwaltungsratsmitglied allein handeln und alle Handlungen vornehmen, die für die Erfüllung des Zwecks notwendig oder nützlich sind, vorbehaltlich der Handlungen, die das Gesetz und die Satzung der Hauptversammlung vorbehalten.

Jedes Verwaltungsratsmitglied vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten und vor Gericht, sei es als Kläger oder Beklagter.

Er kann Sondervollmachten an einen Bevollmächtigten delegieren.

Bei mehreren Verwaltungsratsmitgliedern wird ausdrücklich festgelegt, dass die folgenden Handlungen nur im Einvernehmen aller Verwaltungsratsmitglieder und mit ihrer gemeinsamen Unterschrift vorgenommen werden können: Erwerb, Veräußerung, Belastung mit Hypotheken, Tausch, Verpachtung und Vermietung von Immobilien, Erwerb, Nutzung oder Abtretung von Markenzeichen, Patenten oder Patentlizenzen, Aufnahme von Darlehen durch Krediteröffnung oder auf andere Weise, Gewährung von Darlehen, Gewährung oder Annahme von Pfandrechten, Verzicht auf alle dinglichen Rechte, Vorrechte, Hypotheken, auflösende Maßnahmen, Freigabe mit oder ohne Zahlung, Befreiung der Generalverwaltung für Vermögensdokumentation von der Pflicht zur Eintragung von Amts wegen.

Artikel 13. Entlohnung der Verwalter

Die Generalversammlung beschließt, ob das Mandat der Verwalter entlohnt wird oder ob es unentgeltlich ausgeübt wird.

Falls das Mandat entlohnt wird, beschließt die Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit oder der einzige Aktionär die Höhe der fixen oder proportionalen Vergütung. Diese Vergütung wird bei den allgemeinen Unkosten eingetragen, so wie ebenfalls die Repräsentationskosten, Reisekosten und Fahrtkosten.

Artikel 14. Tägliche Geschäftsführung

Das Verwaltungsorgan kann die tägliche Geschäftsführung, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese tägliche Geschäftsführung einem oder mehreren ihrer Mitglieder übertragen, die die Bezeichnung „delegierter Verwalter“ tragen oder an einen oder mehrere Direktoren.

Das Verwaltungsorgan bestimmt, ob sie allein oder gemeinsam handeln können.

Die Delegierten in Bezug auf die tägliche Geschäftsführung können in Bezug auf diese Verwaltung, Sonderbefugnisse an jeden Bevollmächtigten erteilen.

Das Verwaltungsorgan legt die eventuellen Bezüge und Entgelte der delegierten Verwalter für die tägliche Geschäftsführung fest. Das Verwaltungsorgan kann deren Mandate jederzeit widerrufen.

Artikel 15. Kontrolle der Gesellschaft

Falls das Gesetz dies verlangen sollte und im Rahmen der durch das Gesetz vorgesehenen Grenzen wird die Kontrolle der Gesellschaft durch einen oder mehrere Kommissare gewährleistet, die für eine Dauer von drei Jahren ernannt werden und die wiederwählbar sind.

Artikel 16. Abhaltung und Einladung

Jedes Jahr wird am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung zu bezeichnenden Ort, am vierten Freitag des Monats März um neunzehn Uhr eine ordentliche Generalversammlung abgehalten.

Artikel 21. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Oktober und endet am dreißigsten September des darauffolgenden Jahres.

VIERTER BESCHLUSS :

Die Versammlung hat beschlossen, die Funktion der nachgenannten bisherigen Verwalter mit sofortiger Wirkung zu beenden und zwar :

- a) Herrn LINDEN Mario, wohnhaft in 4750 Bütgenbach, Am Hügel Nr 7;
 - b) Herrn LINDEN Ralph, wohnhaft in 4750 Bütgenbach, Burgstraße Nr 40;
 - c) Herrn LINDEN Rainer, wohnhaft in 4750 Bütgenbach, Zur Hütte Nr 48;
- und erteilte Ihnen vollständige Entlastung.

Im gleichen Zusammenhang hat die Versammlung beschlossen, die Anzahl der Verwalter auf zwei (2) zu reduzieren und die vorgenannten Herren Mario LINDEN und Ralph LINDEN für eine unbegrenzte Zeit zu nicht statutarischen Verwaltern zu ernennen.



Herr Mario LINDEN und Herr Ralph LINDEN haben dieses Mandat ausdrücklich angenommen.
Diese Mandate werden vergütet, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der Generalversammlung.
Ferner hat die Versammlung beschlossen, den vorgenannten Herrn LINDEN Mario, der dies angenommen hat, zum ständigen Vertreter der Gesellschaft zu ernennen.
Dieses Mandat wird unentgeltlich ausgeübt.

FÜNFTER BESCHLUSS :

Die Versammlung hat außerdem Folgendes beschlossen:

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in 4750 Bütgenbach, Malmedyer Straße Nr 57.

SECHSTER BESCHLUSS :

Die Versammlung erteilt der Geschäftsführung alle notwendigen Vollmachten für die Ausführung der gegenwärtig gefassten Beschlüsse und insbesondere Herrn Mario LINDEN und Herrn Ralph LINDEN, beide vorgenannt, mit der Möglichkeit gemeinsam oder getrennt zu handeln und mit der Möglichkeit zur Übertragung ihrer Vollmacht, sämtliche notwendigen Befugnisse für die Erledigung der erforderlichen Abänderungen bei allen zuständigen Behörden.

Für gleichlautenden analytischen Auszug,

Morgane CRASSON,
Notarin.

Gleichzeitig hinterlegt: eine Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls, sowie die Statutenkoordinierung